



22.06.2022

Nummer 24

INHALT	SEITE
<u>Dorferneuerung Jägerwirth-Voglarn - Ausführungsanordnung - öffentliche Bekanntmachung als angrenzende Gemeinde</u>	187
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes</u>	
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	189
– Plan zu Kirchenplatz 3b	
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau	191
Satzung zum Schutz des Stadtbildes	192
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadtheimat- und Volksmusikpfleger vom 17.06.2022	205
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Passau vom 17.06.2022	206
Vollzug der Baugesetze; Antrag von Herrn Sebastian Doppelhammer, Gollierstraße 78 , 80339 München auf Baugenehmigung zum Umbau, Gesamtanierung sowie Dachgeschossausbau des Gebäudes Neustift 4, 94036 Passau auf Flur-Nr. 794 der Gemarkung Haidenhof. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn	210
Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 vom 18.08.2021);	211

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021);

Antrag der Fa. Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl)

Auslegung der geänderten Unterlagen des Plans und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen sowie die Unterrichtung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 – 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Dorferneuerung Jägerwirth-Voglarn
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Gz. A-V 7566

I. Ausführungsanordnung

In der Dorferneuerung Jägerwirth-Voglarn (DE) wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.08.2022 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

ingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623>)

Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 31.07.2022 beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar gestellt werden.

Landau a.d.Isar, 10.06.2022

gez. Thomas Schöffel
Abteilungsleiter

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
932 Passau	Kirchenplatz 3	Kirchenplatz 3b

Passau, 09.06.2022
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Vilshofen an der Donau - Außenstelle Passau -
Giselastraße 14
94032 Passau

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 500

Erstellt am 07.06.2022

Flurstück: 932
Gemarkung: Passau

Gemeinde: Stadt Passau
Landkreis: Kreisfreie Stadt
Bezirk: Niederbayern



Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

„Plan verkleinert dargestellt“

■ **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Passau findet am

**12. Juli 2022 um 13.00 Uhr
in der Sparkasse Nikolastraße 1
Sitzungszimmer Donau (EG)**

statt.

Passau, den 17.06.2022

Sparkasse Passau
Vorstandssekretariat



PASSAU

Leben an drei Flüssen

Satzung zum Schutz des Stadtbildes

Referat für Stadtentwicklung und Mobilität

1

Gedanken zur Ausformung des spezifisch passauerischen Stadtbildes

Dr. phil. Gottfried Schäffer (1927 - 1984), ehem. Stadtrat, Kreis- und Stadtheimopfleger sowie Mitglied der ostbayerischen Heimatforschung.

Passau ist keine gegründete, sondern eine gewachsene Stadt; die Anfänge der urbanen Siedlung auf der Altstadtinsel reichen – wie wohl auch in der Innenstadt – bis über die Zeitwende zurück.

In den Urkunden des 8. Jahrhunderts tritt Passau zuerst als >>urbs<< und >>Civitas publica<< in Erscheinung.

1167 lassen sich erstmals Stadtbürger als Zeugen bei Rechtsgeschäften nachweisen.

Die Fragen des Bürgerrechts werden im ersten >>Stadtrecht<< von 1255, das das Rechtsprinzip >>Stadtluft macht frei<< belegt, kodifiziert.

Als >>Stadt Passau<< gilt im Mittelalter nur die Altstadt mit dem westlich vorgelagerten >>suburbium<< dem Neumarkt.

Innstadt, Anger und Ilzstadt sind zunächst selbständige dörfliche Siedlungen; im 14. Jahrhundert sind sie als >>Vorstädte<< bezeichnet. Der Zusammenschluss zwischen ihnen und der Altstadt wurde offenbar durch das Zunftwesen gefördert.

1259 dekretiert Fürstbischof Otto von Lonsdorf, dass die neu erlassene Bäckerordnung nicht nur in der Stadt, sondern auch >>drüberhalb der Brücke (=Innstadt) << Geltung haben solle.

Erst allmählich entstand das aus mehreren getrennten Burgfrieden, die zunächst selbständige Gerichtsbezirke darstellten, die einheitliche Rechtspersönlichkeit der >>Stadt Passau<<.

Eine Sonderentwicklung vollzieht die außerhalb der Passauer Hochstiftsgrenzen liegende dörfliche Burg- und Marktsiedlung Hals, die 1376 durch die Landgrafen von Leuchtenberg das (allerdings nicht realisierte) Stadtrecht erhielt.

Die nach 1200 vor den Toren der Stadt erwachsene Hofmark St. Nikola nimmt als Territorium der Bayernherzöge eine von Passau unabhängige Entwicklung und behält bis ins 19. Jahrhundert ihren Charakter als >>Klostersiedlung<<.

Der dörfliche Habitus des gleichfalls ehemals kurbayerischen Ortes Heining wird erst durch die starke Bautätigkeit des 20. Jahrhunderts verändert.

Alle diese historischen Wurzeln entstammenden Teile der heutigen Stadt Passau zeigen in ihrer Allsubstanz unterschiedliche, funktionell bedingte Ausprägungen ihrer Hausanlagen und ihrer Straßen- und Platzbilder. Es lassen sich zahlreiche, historisch fundierte und bedingte Kriterien namhaft machen, die zur Deutung der heutigen Erscheinungsformen dienen können:

Die Altstadt, hervorgewachsen aus zwei antiken Siedlungskernen, lässt noch heute in ihrem west-östlichen Hauptstraßenzug (Steinweg – Residenzplatz – Schustergasse) die römische Wegachse erkennen.

Der frühmittelalterliche Siedlungsraum zwischen den beiden Strömen und der den westlichen Domburg bekrönenden sog. >>Römerwehr<<, der Stadtmauer aus der Zeit um 980, scheint bis Ende des 12. Jahrhunderts hinreichend Baugrund geboten zu haben.

Enge Kommunikationswege und Besiedlung der hochwassergefährdeten Donauuferzone wurden hingenommen, um hinter dem Schutz der Stadtmauer wohnen zu können.

Der Mauerwerksbau, teilweise schon mit relativ großer Höhererstreckung, scheint schon im 13. Jahrhundert dominiert zu haben. Dem 12. bis 14. Jahrhundert gehören auch die überaus festen >>Kalkschüttgewölbe<< an, die sich in vielen kirchlichen und profanen Bauten erhalten haben.

Obschon sich relativ viel Mauersubstanz des frühen und hohen Mittelalters – auch in der Innenstadt – in Keller- und Erdgeschossbereichen erhalten hat, wird die erste uns bekannte Form des Passauer Bürgerhauses, die die Holzschnitte, Kupferstiche und Tafelbilder des 15. und 16. Jahrhunderts überliefern, nur noch durch ganz wenige Exemplare dokumentiert (Linzer Straße 5); ein gedrungener gemauerter, zwei- oder dreigeschossiger Kubus, dessen aufgesetztes Satteldach an den Giebelseiten mit Brettern verschlagen ist.

Zur Dachdeckung wurden – teilweise bis ins 19. Jahrhundert – hölzerne Legschindeln verwendet, was die Gefahr einer Brandausbreitung mit sich brachte.

Innerhalb des sichtbaren, fast stets zu den Flussufern führenden Gassensystems (die Gassenenden waren flussseitig mit torbestückten Abschlussmauern versperrt, ansonsten dienten die fast fensterlosen Hausuntergeschoße entlang der Ufer als Bewehrung) blieb der außerordentlich große Platz zwischen der >>Römerwehr<< und der Westfassade des Domes aus nicht ganz geklärten Gründen ohne Bebauung.

1155 schenkte ihm Bischof Konrad von Babenberg dem Passauer Domkapitel als Baugelände für die Kanonikatshöfe. Der nach deren Errichtung verbleibende Raum wurde als >>Baumgarten<< angelegt, blieb also dem städtischen Handel und Verkehr verschlossen und stand der Bürgerschaft

erst nach 1803 zunächst als »Paradeplatz« später als Domplatz zur Verfügung.

Der Haupthandelsplatz der Stadt war der östlich hinter dem Dom gelegene »Kramplatz«, dessen nordseitige Bebauung – zwischen der heutigen Fassadenfront und der – zwischen der heutigen Fassadenfront und der Platzmitte – erst unter Fürstbischof Christoph von Schachner um 1495 niedergelegt wurde.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wandelt sich durch die Erbauung der Neuen Residenz der »Kramplatz« zum »Hofplatz« (heute Residenzplatz); die Funktion des Handelszentrums übernimmt die breite Mittelachse des »Neumarktes«, die heutige Ludwigstraße.

Die Ansiedlung von lärmintensiven Gewerbebetrieben westlich von der »Römerwehr« beginnt bereits im 12. Jahrhundert; vor 1200 wird dort vor dem (Paulusbogen-) Stadttor, im »suburbium«, auch das erste Passauer Spital »St. Johann« gestiftet.

Die Anlage der Neumarkter Gewerbestraßen erfolgt im »Fischgrätsystem« mit der marktartig verbreiterten »Landstraße« (=Ludwigstraße) als Rückgrat.

Anfangs des 13. Jahrhunderts ist dieser Vormarkt mit so vielen und so wichtigen Behausungen und Produktionsstätten (vor allem Klingenschmiede) besetzt, dass 1204 seine Sicherung durch eine neue, doppelte Stadtmauer, die sich vom späteren Karolinenplatz bis zum »Donauschanz« hinzieht, vorgenommen wird.

Dabei bleibt das 1070 gegründete Chorherrenstift St. Nikola außerhalb der Umwallung. Über die Klostervogtei vermögen sich die bayrischen Herzöge zu Landesherren über die Hofmark St. Nikola zu machen, so dass nach 1250 der Graben vor der Passauer Stadtmauer von 1204 zur Landesgrenze wird.

Ein Großteil der Wohnbebauung St. Nikolaer Hofmark wurde 1809 bei Anlegung der napoleonischen Festung Passau niedergerissen.

Von den schopfwalmgedeckten Neubauten nach 1913 sind nur wenige Objekte bis zur Gegenwart erhalten geblieben.

Die Ausprägung des »gotischen« Passauer Stadtbildes war das Ergebnis einer regen Bautätigkeit im 14., 15. und 16. Jahrhundert, wobei künstlerische Anregungen der bedeutenden Passauer Dombühne auch den Profanbau befruchteten; Beispiele dafür bieten das Treppenhaus des Rathauses und der Flur von Höllgasse 12.

Zerstörungen und Beschädigungen durch Erdbeben (1348) und Brände (1316, 1354, 1437, 1442, 1512) hatten die Baumaßnahmen notwendig gemacht, wobei der Neumarkt häufiger betroffen wurde als die eigentliche Altstadt.

Dennoch finden sich im »suburbium« sehr früh datierende Objekte wie etwa das »Haus am Thüml« (Nagelschmid-Haus, Heuwinkel 10).

Mittelalterliche Bausubstanz der Gotik ist unter barocker Ummantelung noch in reichem Maße konstatierbar. Sie lässt sich an den schmalen Hausgrundrissen ebenso ablesen wie an den gotischen Tür- und Fenstergewänden sowie an den charakteristischen Fenstersohlbänken.

Der gotische Hausgrundriss zeigt erdgeschossig in der Regel einen gewölbten Gang zum Rückgebäude, Hof oder Flussufer, während parallel dazu die gerade, einläufige Treppe nach oben führt. Gewendelte Treppen bleiben relativ singulär, ebenso die Grundrisse der wahrhaften Geschlechtertürme und der bürgerlichen Hauskapellen. Den gotischen Trenngiebel hat das alte Zeughaus (Jugendzentrum) bewahrt.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts werden italienisierende Neu- bzw. Umbauten („Herbersteinalais“, jetzt Amtsgericht) sowie Renaissance-Fassadierungen in Pseudo-Sgraffito-Technik (Fassade von 1597, Haus Klosterwinkel 6) modern.

Eine harte Zäsur für das Erscheinungsbild der Stadt bedeuten die beiden großen Stadtbrände des 17. Jahrhunderts. Durch sie verlor Passau seinen mittelalterlichen Habitus.

Schwerste Zerstörungen und Beschädigungen richtete die Feuersbrunst des Jahres 1662 vor allem in der Altstadt und in der Innstadt an, während durch das Feuer des Jahres 1680 hauptsächlich Neumarkt und Anger, minder stark die Altstadt, zu leiden hatten.

Der Wiederaufbau unter Verwendung des stehengebliebenen gotischen Mauerwerks ging relativ langsam und teilweise sehr mühevoll vor sich.

Bestimmend für das neue Stadtbild wurde die noch 1662 erlassene Anordnung der fürstbischöflichen Baupolizei, die Bedachungen möglichst als Grabendächer in Salzburger oder Linzer Form mit hochgezogenem horizontalen Attikamauern auszubilden (Innstadt Bauweise). Versuche der fürstbischöflichen Regierung, den Wiederaufbau einheitlich zu organisieren, kam über Ansätze (Innbrückgasse 3, 5, 7, Höllgasse 14) nicht hinaus.

Die häufig zu konstatierende Unregelmäßigkeit der barocken Bürgerhausfassade mit unterschiedlichen Fensterbrüstungen und ungleicher Fensterverteilung rührt von der Zusammenfassung mehrerer Einzelhäuser unter einer neuen Fassadenfront her.

Der auf das fast durchweg verputzte Mauerwerk aufgetragene Dekor bleibt flächig und sparsam, begnügt sich mit geohrten Fensterrahmungen in unechter Sgraffito-Manier und aufgemalter Eckrustika (Schrottgasse 4, neu aufgedeckte Front des Landratsamtes entlang des Steinweges) oder mit

Bänderung und Eckrustika auf rauem Kieselputz auf glatter Fläche (Alte Residenz; jetzt Landgericht). Für Adelshäuser wird das breitrechteckige Salzburger Halbsäulenportal vorbildlich (Oberes Rathausportal, Haus Schrottgasse 5).

Die Beeinflussung des Wiederaufbaues durch italienische Architekten ist evident und aktenmäßig belegbar: Schon vor 1662 ist als Hofbaumeister Petrus Panek (>ein rarer Welscher<) tätig, ab 1662 Wolfgang Sacra, ab 1668 Carlo Lurago, 1680 Bertolome Obstal aus Salzburg, nach 1694 Antonio Riva, nach 1710 Domenico d'Angeli.

Die südländisch-klassische Horizontale des Passauer Hauses wird 1681 durch ein fürstbischöfliches Baudekret, das die Einfriedung aller Bedachungen durch hohe gemauerte Feuermäntel vorschreibt und Dachhöhen von über zehn Werkschuhen verbietet, abermals festgeschrieben.

Die Attikamauern werden nun mit weit ausladenden, reich profilierten Gesimsen geziert, worin wohl Einflüsse der Prager Architektur gesehen werden dürfen.

Allmählich, vor allem nach 1700, beginnt statt des linearen nun plastischer Schmuck die Fassadenwände zu gliedern. Die Erdgeschosse werden häufig durch Bänderustika gegliedert, die Fensterfronten erhalten vegetabilischen Stuckdekor, womit die nach der Fertigstellung des Dombaues in Passau verbliebenen italienischen Stukkateure ihr Können unter Beweis stellen (so Giovanni Pietro Camuzzi am Haus Residenzplatz 13) oder Wandpilaster-Gliederungen, womit das hier von Jakob Pawanger und Johann Michael Prunner vertretene Wiener Dekorationsprinzip über den strengen „kahlen“ Salzburger Mauerkubus siegt. Auf Prunner scheint auch die Umbildung von Attiken in Schweifgiebelmauern (Bräugasse 23) zurückzugehen. Allgemein werden die vom Hofe an den Residenzbauten verwendeten Schmuckformen an den Bürgerhäusern vereinfacht nachgeahmt. Ein charakteristisches Gestaltungselement wird durch die vertikale Zusammenfassung von Fensterachsen mittels Stuckbändern und Brüstungsfüllungen gewonnen, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Mode bleibt (Residenzplatz 5, Große Messergasse 2, Steinweg 2).

Häuser mit ausgeprägtem Rokoko-Fassadendekor fehlen in Passau fast gänzlich – einziges Beispiel dafür ist die Waisenhausfassade –, da infolge der politischen Orientierung Passaus der >>Kunstimport<< aus dem kurbayerischen Umland gering blieb. Hingegen hat die österreichische Vorform des Frührokoko, dem sog. >>Wiener Bandelswerk<< ausreichend, fassadenprägend gewirkt (Residenzplatz, Heuwinkel 6, Kirchenplatz 4). Alpenländischer Herkunft, vermittelt durch den Formenkanon der >>Inn-Salzach-Städte<<, sind die meist oval ausgebildeten Dachgeschosfenster, die in Attikawänden auch als Blendfenster stehen.

Die fürstbischöflichen Bauerlasse zur Errichtung von Brandmauern um die Bedachungen wurden bereits Anfang des 18. Jahrhunderts vom Hof selbst nicht mehr beachtet: Das >>Fürstliche Neugebäude<< (Domplatz 2) und der >>Marschallhof<< (Residenzplatz 9) erhielten hohe Walmdächer, die alsbald auch von den bürgerlichen Bauten übernommen und gegen die Mitte des Jahrhunderts zu Schopfwalmdächern, für Rückgebäude und Rückfronten auch zu einfachen Satteldächern, abgewandelt wurden.

Nach dem Umbau der Neuen Residenz (1771) fanden frühklassizistische Dekorelemente auch Verwendung an bürgerlichen Bauten; verstärkt war dies nach dem Tätigwerden des Hofbaumeisters Johann Georg Hagenauer in Passau (ab 1783) der Fall, der eine letzte Oase typisch passauerischer Fassadengestaltung (Redoutenhaus, Schloss Freudenhain, Theresienstraße 22) verwirklichte.

Die Baumaßnahmen nach der Säkularisation von 1803 orientieren sich nun an den Vorbildern der bayerischen Landeshauptstadt; >>Ludovizianische<< Züge tragen Pfaffengasse 5 (um 1825) und das Hauptzollamt (1848).

Um die Jahrhundertmitte beginnt, zunächst vor allem in der Ludwigstraße, das „Aufreißen“ der Erdgeschosszonen, um dort Verkaufsgeschäfte und Schaufenster zu etablieren.

Die ursprüngliche Form des Passauer Ladengeschäftes – Bogenöffnung, in deren rechten, unteren Viertel ein Steinblock als >>Auslage<< eingestellt ist – hat sich nur mehr in wenigen Beispielen (westlicher Unterbau der St.-Paulus-Kirche, Große Messergasse 1) erhalten.

Zum Verschließen der Bogenöffnungen dieser Verkaufsgewölbe dienten im 17./19. Jahrhundert Eisenläden, die am Straßenzug Steinweg - Große Messergasse – Residenzplatz noch größtenteils vorhanden sind.

In der Innstadt entstand östlich des spätantiken Ortskerns bei der römischen Festung Boiotro nach Erbauung der Innbrücke (1143) ein weiterer Siedlungsschwerpunkt, der bald mit ersterem zusammenwuchs. Mittelpunkt der >>Gewerbegassen<< wurde der heutige Kirchenplatz, der primär Marktfunktionen zu erfüllen hatte; sein heutiger Name bezieht sich nur auf die Spitalkirche St. Gertraud, da beide Pfarrkirchen (St. Severin und St. Ägidius) außerhalb des um 1410 errichteten Mauerrings platziert waren.

Hausgestalt und Dachform entwickelten sich in der Innstadt durchaus ähnlich wie in der Altstadt und im Neumarkt; ein nur die Innstadt betreffender Brand von 1809 verursachte die Entstehung kleinbürgerlicher >>Biedermeierhäuser<< (Nordseite der Lederergasse).

Zu den schon benannten Dachformen kommen in der Schmiedgasse nicht das >>übersehende Schopfwalmdach<< hinzu.

Eine lokale Besonderheit sind die stets zum >>Burgfrieden<< gehörigen Hausgruppen des 17. bis 19. Jahrhunderts im >>Bach-Mühlen-Gebiet<< dem heutigen Mühlbachtal.

Da die Ilzstadt seit dem 15. Jahrhundert von keiner Brandkatastrophe mehr heimgesucht wurde, konnte sich dort der mittelalterliche Haustyp mit breitem Satteldach behaupten.

Dachverblendungen mittels Attikamauern fehlen fast gänzlich; hingegen kommt es an einigen Fassaden zur Ausbildung von Erkern.

Ein zentraler Platz fehlt in der Ilzstadt, da die (bis 1763) relativ schwere Erreichbarkeit und der sie durchquerende Transithandel kein hier lokalisiertes Marktzentrum erheischten. Die nämlichen Haus- und Platzkriterien gelten für den einstigen >>Donaubrückenkopf<< Anger, der lange Zeit dem Innstadtrichter unterstellt war.

Der Kern der Burgsiedlung Hals gruppiert sich um den relativ weiträumigen historischen Marktplatz.

Das Erscheinungsbild seiner Häuser, deren Bedachungen als Schopfwalm- und Satteldächer ausgebildet sind, zeigt neben barocken Elementen Zierformen, die der Wiederaufbau nach dem Brand von 1810 beigesteuert hat.

Die Ortschaften des Stadtteils Heining, die teilweise ehemals zur Reichsgrafschaft Neuburg am Inn gehörten, zeichnet ein relativ reicher Bestand an hölzernen Blockhausbauten des 18. und 19. Jahrhunderts aus.

Dr. Gottfried Schäffer

Satzung zum Schutz des Stadtbildes Passau

vom 17.06.2022

Aufgrund des Art. 81 (1), Nr. 1 BayBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

Präambel

Die seit dem 9. Juli 1986 geltende Satzung, die am 15.02.2007 geringfügig geändert und neu gefasst wurde, hat sich als Leitlinie und Orientierungshilfe bewährt, das Stadtbild konnte erhalten bleiben und Auswüchse verhindert werden. Tatsächliche Gegebenheiten und Entwicklungen erfordern in einigen Bereichen eine Anpassung und damit Neufassung der Stadtbildsatzung.

Sinn und Ziel der Satzung ist die Erhaltung des historisch gewachsenen Stadtbildes in seiner charakteristischen Ausformung und die harmonische Einfügung von Neubauten in das Stadtbild.

Bestehende Gebäude sollen, soweit möglich, auf ihre letzte einheitliche historische Ausgestaltung unter Berücksichtigung der gesamten historischen Substanz sowie bekannter und durch Untersuchungen bekanntwerdender Tatsachen zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor baulichen Eingriffen eine Erforschung der baulichen Substanz vorzunehmen und eine zeichnerische und fotografische Dokumentation anzufertigen sowie eine Befunduntersuchung zu veranlassen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für bauliche Anlagen und bewegliche Sachen (z.B. Mobiliar), mit Ausnahme von Werbeanlagen (Regelung in der Werbeanlagensatzung), innerhalb des Ensembles Altstadt gem. Art. 1 (3) DSchG. In nachstehend abgedrucktem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, sind diese bezeichnet.

(2) Von der Satzung unberührt bleiben ferner abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund von Gesetzen, Rechtsvorschriften und Bebauungsplänen.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, zu gestalten und zu erhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Breite, Höhe, Maßstab, Gliederung, Material, Fassadendekoration und Farbe dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung ihrer Umgebung und der sie prägenden Bebauung anpassen.

§ 3

Baufluchten

Die das historische Stadtbild prägenden vorhandenen Baufluchten sind zu erhalten.

§ 4

Parzellenteilung

Bei Ersatzbauten, Umgestaltungen und Farbgebungen von Gebäuden muss die historisch gegebene, am Bauwerk ablesbare Parzellenteilung äußerlich sichtbar bleiben, auch wenn mehrere Häuser einem Eigentümer gehören oder eine einheitliche Nutzung haben. Es sei denn, eine andere Teilung würde dem Stadtbild besser gerecht.

§ 5

Baukörper und Fassade

Am »Passauer Haus«, das häufig noch einen mittelalterlichen Kern besitzt, überwiegt verputztes Mauerwerk gegenüber den Öffnungen.

Es hat in der Altstadt kubische Gestalt, hervorgerufen durch in der Regel **eine** straßenseitig waagrechte Attika mit Gesims und prägnant ausgebildetem Sockelgeschoss.

Laubengänge kommen am Außenbau nicht vor. Die dominierende Passauer Fassade der Barockzeit strebt die Regelmäßigkeit an. Baugeschichtlich bedingte Unregelmäßigkeiten kommen vor und sind zu erhalten. Häufig besitzt das Passauer Haus frontseitig eine durch linearen und ornamentalen Stuck (Putzarchitektur) gegliederte und gezierte Fassade. Die Erscheinungsform variiert nach Lage und Bedeutung des Gebäudes.

In der Inn- und Ilzstadt herrschen Baukörper mit ausgeprägten, von außen ablesbaren meist Halb- oder Schopfwalmdächer vor.

(1) Neubauten sollen die Wesensmerkmale ihrer historischen Umgebung berücksichtigen sowie sich an Proportionen, Maßstäblichkeit und Gestaltungsprinzipien historischer Gebäude in sinnvoller Weise orientieren. Historisch bedingte Baulücken (Durchsicht der Hinterlieger) sind zu erhalten.

(2) Bei Umbauten darf die historische Gestalt des Gebäudes nicht verunklärt werden.

(3) Die Fassade muss sich am historischen Objekt und am Ensemble orientieren.

(4) Es dürfen nur folgende Putzarten verwendet werden: Glattputz, verriebener Putz, freihändig aufgetragener Kellenputz, Kellenrauputz, handgeworfener Spritzputz, Besenspritzwurf.

(5) Gliederungselemente und Putzflächen der Fassade sind harmonisch aufeinander abzustimmen.

(6) Die Farbgebung der Fassaden muss nach Befund und Abstimmung mit der Umgebung durchgeführt werden.

(7) Für den Neuputz und Anstrich sind ausreichend große Muster zur Begutachtung anzusetzen.

(8) Aufdringlich wirkende Farbgebungen sowie filmbildende und glänzende Anstriche sind nicht zulässig.

(9) Fassadenanstrahlungen sind unzulässig.

§ 6

Türen und Tore

Türen und Tore bestehen in ihren konstruktiven Teilen aus Holz oder Metall.

(1) Der Erhaltung der vorhandenen historischen Türen und Tore ist der Vorzug zu geben.

(2) Türen und Tore sind i. d. R. in Holz auszuführen. Dabei sollen Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen historischen Türen und Tore in der Umgebung als Anregung für eine neue handwerkliche Ausführung dienen.

(3) Metalltüren sind in handwerklicher und architektonisch gut gestalteter Ausführung zulässig, sofern dies das historische Umfeld zulässt.

Historische Türgewänder aus Granit sind zu erhalten. Zu den Türen gehörende Metallläden sind zu erhalten.

§ 7

Fenster, Schauenster, Fensterläden und Sonnenschutzeinrichtungen

Fenster stehen in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung in einem harmonischen Verhältnis zum Bauwerk und zum Charakter des Straßen- und Platzbildes. Beim Passauer Haus überwiegen die Wandflächen gegenüber den Fensterflächen

bei weitem. In besonderem Maße ist die Dominanz des Mauerwerks in den Obergeschossen deutlich.

Im obersten Geschoss – Speichergeschoss – sind kleine Öffnungen die Regel. Auch im Bereich der Erdgeschosse dominiert das Mauerwerk. Die Wohngeschosfenster haben stehendes Format. Sie sind in der Regel zweiflügelig und je nach Höhe von zwei oder drei Quersprossen geteilt. Außerdem sind Kämpfer- oder Kreuzstockfenster gebräuchlich.

Bei den meisten historischen Gebäuden sind die Fenster in Laibungen zurückgesetzt, viele jedoch haben bündig in der Fassade liegende Fenster, die sich nach außen öffnen lassen. Sog. Kastenfenster mit innenliegenden »Winterfenster«. Wobei die äußeren Flügel früher auch oft in den Sommermonaten gegen Jalousieläden ausgetauscht wurden. Das kunsthandwerklich aufwändiger gestaltete Fenster ist regelmäßig das innere.

Fensterläden in den Obergeschossen kommen heute nur noch selten vor. Besonders vielgestaltig sind die in der Regel unverglasten Speichergeschossöffnungen. Sie sind meist klein, bis auf einzelne größere Aufzugsöffnungen, durch die Waren transportiert wurden. Stock, Rahmen und Sprossen bestehen aus Holz. Wenn nicht Eichenholz verwendet wurde, sind die Fenster weiß gestrichen.

Die Befensterung der Sockelgeschosse war noch zurückhaltender als die der Obergeschosse. Bei Gebäuden mit Schmutzsockeln sind die Schauensterbrüstungen meist auf Sockelhöhe angelegt.

Das historische Passauer Haus kannte nur gerade, einziehbare Stoffmarkisen. Auch diese kamen nur in Sonderfällen vor. Deshalb ist bei der Anbringung von Markisen besondere Zurückhaltung angebracht.

(1) Die Anordnung der Wandöffnungen und Fenster, ihre Zahl, Größe und Detailausbildung sollen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren. Fenster sind in Holz herzustellen und in der Regel weiß zu streichen. Sie müssen eine echte konstruktive Teilung haben, Pseudoteilungen sind nicht zulässig.

(2) Der Erhaltung der vorhandenen historischen Fenster ist in der Regel der Vorrang zu geben. Sind die historischen Fenster nicht mehr erhaltungsfähig, sollen ihre konstruktive Teilung und ihr Erscheinungsbild dem neuen Fenster zugrundegelegt werden, d.h., die Merkmale der historischen Fenster sind zu erhalten.

(3) Regellose Veränderungen der Wandöffnungen, Fensterachsen und Fensterproportionen sind nicht zulässig.

(4) Als Fensterverglasung ist farbloses Klarglas zu verwenden.

(5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig, sie sollen auf die Obergeschoss-Fensterachsen bezogen angeordnet sein.

(6) Schaufenster und Schaufensterfolgen haben in Anordnung, Größe und Proportionierung auf die Fassade der Gebäude und auf das Ensemble Rücksicht zu nehmen. Eine Kompletterglasung der EG-Zone ist unzulässig. Die Schaufenster sind in Laibungen zu setzen und durch Pfeiler von Mauerwerkscharakter zu unterteilen.

(7) Konstruktive Originalteile von Schaufenstern und Läden aus Holz oder Eisen sollten in der Regel beibehalten werden. Anstelle von Holz und Eisen als Konstruktionsmerkmal können andere Materialien zugelassen werden, wenn die Elemente in ihrer Dimensionierung, Proportionierung und in ihrem Oberflächencharakter dem Charakter einer Holz- oder Eisenkonstruktion gleichkommen. Die Oberflächenbehandlung und Farbabstimmung ist unter Rücksichtnahme auf die Fassade vorzunehmen.

(8) Erdgeschossfenster und Schaufenster haben häufig reich gestaltete Eisenläden. Diese sind zu erhalten. Nachbildungen sind zulässig.

(9) Sonnenschutzvorrichtungen bei Schaufenster im Erdgeschoss und Fenster in Obergeschossen:

Im Erdgeschoss sind zur Beschattung von Schaufenstern nur Markisen und Markisoleisten in hellen und gedeckten Farbtönen (Textilmaterial ohne Werbeaufdruck) zulässig.

Die Markisen sind nur in der Breite des Schaufensters (einschl. Lisenen) zulässig.

Nur in Ausnahmefällen sind auch breitere Markisen (ohne Werbeaufdruck) zulässig.

In den Obergeschossen sind außen keine Jalousien und Rollläden zulässig.

In Ausnahmefällen sind hölzerne Jalousieläden zulässig.

Fensterläden haben sich an historischen Vorbildern zu orientieren und sind in Holz auszuführen.

§ 8 Dach

Die Dachlandschaft ist ein bestimmendes Element des Stadtbildes. Sie ist als „Fünfte Fassade“ von zahlreichen Stellen, insbesondere von der Veste Oberhaus und vom Kloster Maria Hilf einsehbar.

In der Regel tritt das Dach straßenseitig hinter hochgezogenen Attikamauern und Brandwänden deutlich zurück. An den Rückfronten dieser Häuser erscheinen die Giebel häufig >>unmaskiert<<.

Die Dachlandschaft ist kleinteilig. Die Domherrenhöfe und die ehemaligen Klostergebäude haben entsprechend ihrer Bauform großzügige Dächer. Die Firstrichtungen waren in der Regel senkrecht zur Straße, auch wenn das Gebäude breiter als tief ist. Es sind zahlreiche Formen geneigter Dächer vertreten, selten jedoch steile oder extrem flache. Die markanteste Dachform ist das Grabendach. Es gibt jedoch auch Walmdächer, Pultdächer, Schopfwalmdächer und Mansarddächer. Sonstige Dachformen kommen vor.

Das Grabendach besteht aus mehreren aneinandergesetzten Sattel- oder Walmdächern und gelegentlich Pultdächern. In der Altstadt, in Teilen der Innenstadt und in Hals sind Satteldächer gebräuchlich, die mäßigen Dachüberstand haben. Bei untergeordneten Bauteilen können kleine Flachdächer vorkommen.

Das Dachdeckungsmaterial besteht je nach Dachneigung aus Blech oder naturroten Biberschwänzen. Gelegentlich kommen Falzpfannen vor.

Dachaufbauten:

Die Passauer Dächer weisen nur wenige immer verteilte und verschiedenartig gestaltete Gauben auf; diese sind abgeschleppt oder mit einem Giebeldach versehen. Manche dienten einst dem Transport von Waren und sind heute als Dachzugänge verwendet. Häufig kommen Verbindungsbauten zwischen den einzelnen Grabendächern vor. Diese haben in der Regel ein Satteldach. Gelegentlich weisen Dächer Glasflächen von nicht unbeträchtlicher Größe auf, die der Belichtung der Treppenhäuser dienen. Ein sehr charakteristisches Element sind auch >>Dachhäuser<<, die ein stehendes halbrundes Fenster haben. Sie dienen der Belichtung von Treppenhäusern und sind oft mit einer Schrägtonne mit dem hallenartigen Treppenhaus verbunden. Die Dachaufbauten haben meist dieselbe Dachdeckung wie das Hauptdach. Blecheindeckungen der Dachgauben sind jedoch häufig, auch wenn das Hauptdach mit einem anderen Material eingedeckt ist.

(1) Die geschlossene Dachfläche hat gegenüber Einbauten und Aufbauten deutlich zu dominieren. Doppel- und

Mehrfachgauben, Dacheinschnitte, Dachterrassen sind unzulässig.

(2) Dachaufbauten mit Ausnahme von Dachgauben sind unzulässig.

Die Größe der Dachgauben ist dem Dach- und Fassadencharakter anzupassen und insbesondere auf das Maß der Fenster in der Fassade und dem Sparrenabstand abzustimmen.

Die Summe der Breite der Dachaufbauten darf 1/3 der Dachbreite nicht überschreiten.

Der waagrechte Abstand zwischen den Dachgauben sowie der Dachgauben zum seitlichen Dachrand muss mindestens 2,0 m betragen.

Dachgauben in zweiter Reihe sind ausgeschlossen, außer, wenn sie historisch nachweisbar sind.

(3) Die Fenster der Dachgauben müssen kleiner sein als die Hauptfenster der Fassaden.

Die Seitenflächen der Dachgauben dürfen nicht verglast werden.

Der Einbau von liegenden Dachfenstern darf die Gebäude- und Dachansicht, insbesondere durch Größe und Häufung, nicht stören.

(4) Photovoltaik- und Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig, wenn diese von den öffentlichen Verkehrsflächen und von den touristischen Aussichtspunkten (Veste Oberhaus und Kloster Mariahilf) nicht einsehbar sind.

Die Module sind in die Dachfläche zu integrieren und sollen sich farblich nicht abheben.

Innovative techn. Neuerungen, wie thermische Solarziegel oder Unterdachlösungen zur Nutzung der Sonnenenergie, die vorgenannte Kriterien erfüllen und die Teilnahme am Klimaschutz ermöglichen, werden begrüßt.

(5) Fernseh-, Rundfunk- und Mobilfunkantennen sind unter Dach anzubringen. Wenn sich diese Anbringung negativ auf die Empfangsqualität auswirkt, kann bei Fernseh- und Rundfunkanlagen eine Gemeinschaftsantenne pro Gebäude zugelassen werden. Diese sollte jedoch nicht einsehbar sein. Dies gilt auch für Sat.-Anlagen.

(6) Kamine sind i.d.R. zu verputzen.

(7) Aufzüge sind zulässig und so einzubauen, dass die Aufzugsschächte keine wertvolle historische Bausubstanz zerstören und nicht über die Dachhaut hinausragen, wenn diese von den öffentlichen Verkehrsflächen und von den touristischen Aussichtspunkten (Veste Oberhaus und Kloster Maria Hilf) einsehbar sind.

§ 9

Mauern, Abdeckungen und Gesimse, Einfriedungen

Für die Erscheinung des Passauer Hauses und für die Gestalt der Dachlandschaft sind neben Attikamauern hochgezogene Brandmauern typisch. Sie sind wie die Fassaden verputzt und mit Blech, seltener mit Dachziegeln, bedeckt.

(1) Die hochgezogenen historischen Brandmauern sind zu erhalten und bei Neu- und Umbauten wieder zu erstellen.

(2) Die Dachentwässerung soll entsprechend dem historischen Beispiel durch Entwässerungsöffnungen mit vorgehängten Rinnenkesseln erfolgen.

(3) Einfriedungen, die von der Straße aus sichtbar sind, sollten dort, wo historische Vorbilder dies zwingend geboten erscheinen lassen, diesen entsprechend errichtet werden.

(4) An den Inn und Donau zugewandten Seiten der Altstadt sind sehr hohe, stadtbildprägende Substruktionsmauern vorhanden. Sie bestehen aus Natursteinsichtmauerwerk. Einige sind verputzt. Wenn Substruktions- und ähnliche Mauern neu errichtet werden, sind sie entweder in Natursteinsichtmauerwerk zu erstellen oder, den historischen Beispielen folgend, zu verputzen.

§ 10

Straßen, Gehwege und Außentreppen, Außengastronomie

In Passau ist als Belag für Straßen, Gehwege und Außentreppen ausschließlich Granit gebräuchlich. Bei Straßen herrscht Kopfstein- und Kleinpflaster vor. Gehwege sind mit großformatigen Platten und Mosaikpflaster belegt. Treppen bestehen in der Regel aus Granitblockstufen. Straßencafés und sonstige Freisitze sind Teil unserer Straßen und Plätze, Ausdruck der Lebendigkeit des historischen Stadtkerns und bestimmen entscheidend das Erscheinungsbild dieses Stadtteils. Deshalb erfordert gerade die Gestaltung dieser Anlagen besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

(1) Neuanlagen von Straßen, Wegen, Plätzen und Treppen sind in Material und Gestaltung am historischen Bestand zu orientieren.

(2) Sonnenschutz:

In der Außengastronomie sind zur Beschattung Sonnenschirme, die auch als Regenschutz dienen, zulässig. Großflächenschirme (4x4 m) sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Bespannung hat in Textilmaterial mit hellen und gedeckten Farbtönen, ohne Werbeaufdruck, zu erfolgen. Ausnahmsweise ist im Vorant der Aufdruck des Cafes/Lokales erlaubt, wenn mehrere Betriebe aneinandergereiht sind. Markisen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Möblierung:

Bei Freisitzen sind nur Tische und Stühle in Holz oder Metall (ohne Werbeaufdruck) zulässig. Hochwertige Kunststoffkonstruktionen (Stühle und Tische) können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit den Zielen vereinbar sind. Tische sind möglichst klein zu halten. Bänke sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende von der Freisitzfläche vollständig abzuräumen.

(4) Podeste, jegliche Einfriedungen (Zäune, Pflanzkübel, etc.) elektrische Beleuchtung, Auslegung mit Teppichen oder anderen Bodenbelägen, überdachen mit Planen sowie das Aufstellen von Schank- oder Verkaufstheken sind unzulässig.

§ 11

Architektonische Schmuckelemente

An vielen Häusern sind Schmuckelemente von historischer oder künstlerischer Bedeutung, wie Gewände, Figuren, Gedenktafeln, Wappen, Hauszeichen, Aushängeschilder, angebracht. Auch Radabweiser aus Granit oder schön gestaltete Wasser und Dachrinnenkessel finden sich des Öfteren. Diese sind unverändert zu belassen. Die Anbringung neuer Schmuckelemente soll sich an traditionellen Formen orientieren.

§ 12

Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden.

In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Satzung zu begründen.

Abweichungen nach Art. 63 BayBO bleiben unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer von den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 (1), Ziffer 1, BayBO, mit einer Geldbuße belegt werden.

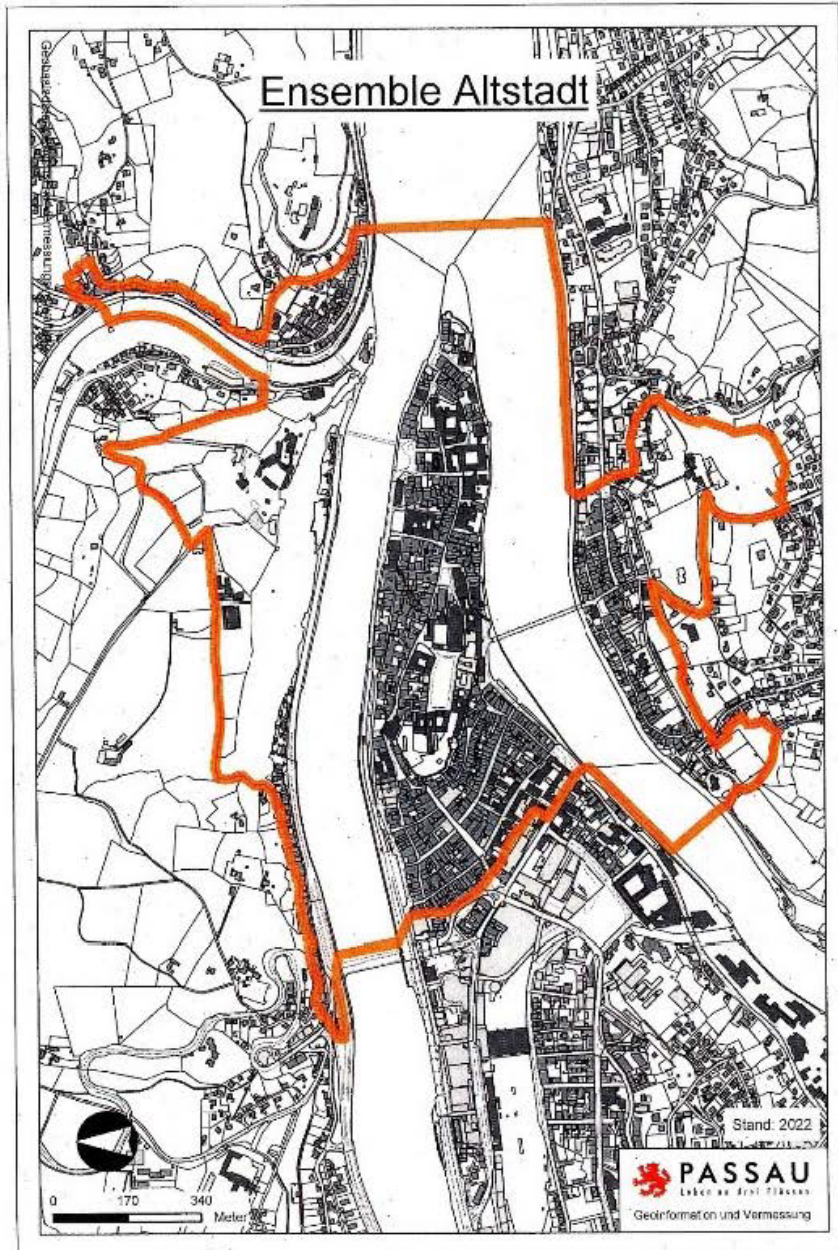
§ 14 Inkrafttreten

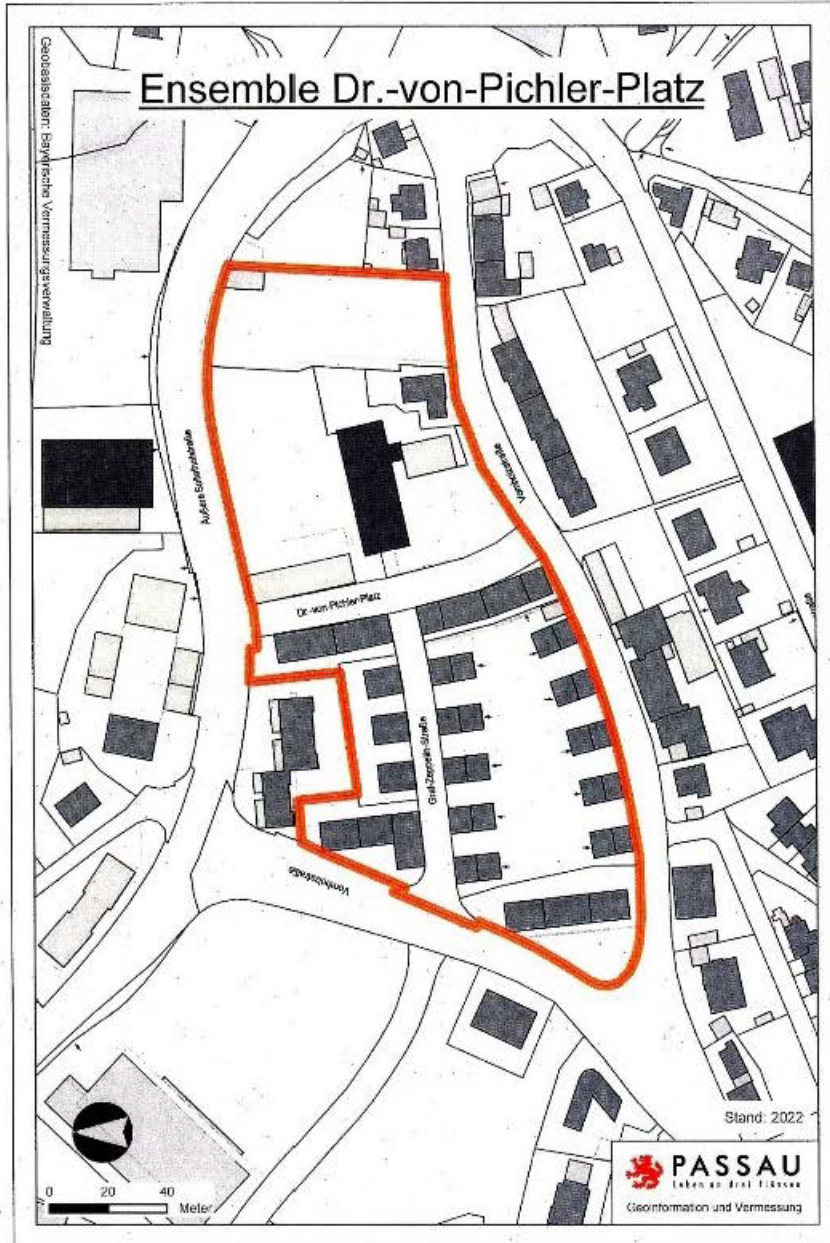
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Änderungsfassung vom 15.02.2007 außer Kraft.

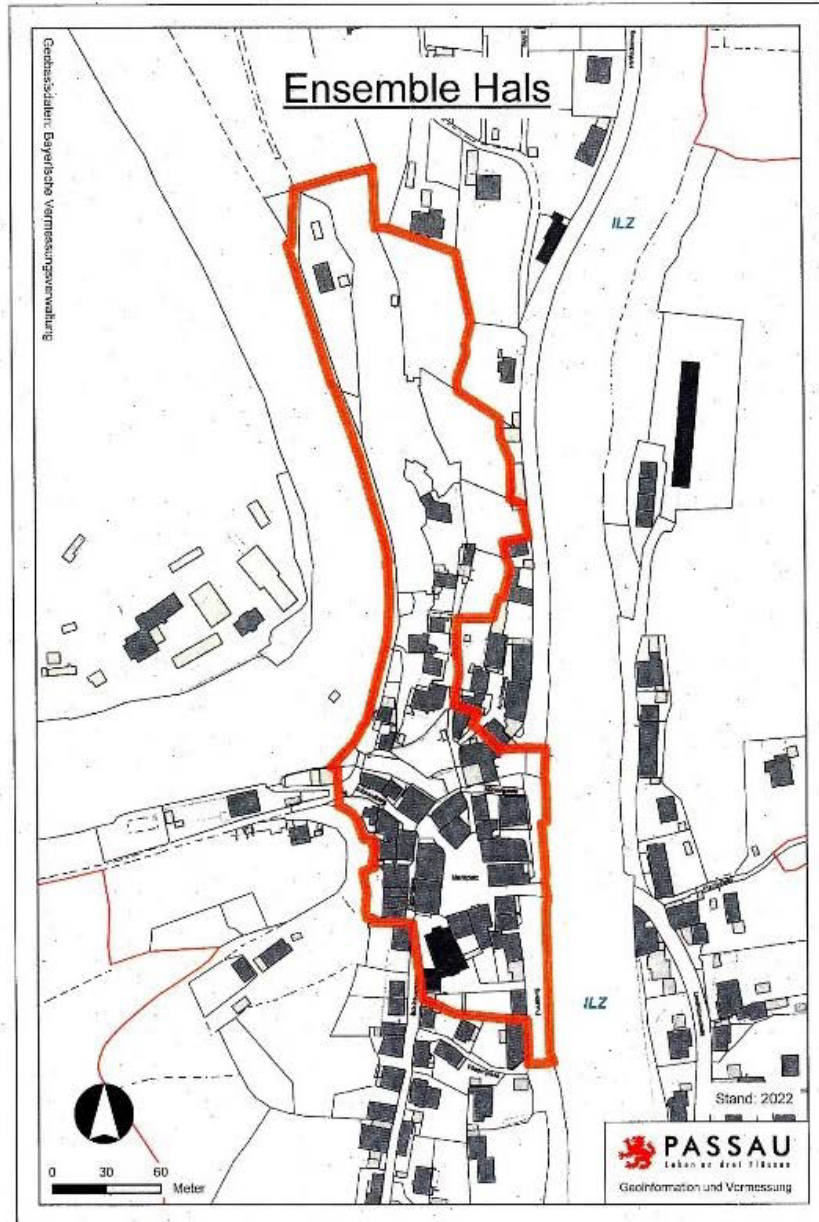
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.05.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgeteilt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 17.06.2022
Stadt Passau

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister







Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Stadtheimat- und Volksmusikpfleger

vom 17.06.2022

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 20 a in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadtheimat- und Volksmusikpfleger

- (1) Die Stadtheimatpfleger und Stadtheimatpflegerinnen sowie die Volksmusikpfleger und Volksmusikpflegerinnen der Stadt Passau sind ehrenamtlich tätig. Ihre jeweilige Tätigkeit erstreckt sich auf die in der Dienstanweisung für die Heimatpflege der Stadt Passau genannten Aufgaben.
- (2) Zur Abgeltung des Zeit- und Arbeitsaufwandes erhalten die Stadtheimatpfleger und Stadtheimatpflegerinnen sowie die Volksmusikpfleger und Volksmusikpflegerinnen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400.- €.
- (3) Die Entschädigung wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt.

§ 2

Weitere Aufwendungen

Die anfallenden Aufwendungen für notwendige Dienstreisen werden auf Anforderung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Stadt Passau erstattet, sofern ein durch den Kulturreferenten genehmigter Dienstreiseantrag gestellt wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.05.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.06.2022
Stadt Passau

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Passau

vom 17.06.2022

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Passau vom 01.09.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 21 vom 19.06.2019, S. 60 ff), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2019

Teil 1 des Gebührenverzeichnisses – Unterrichtsgebühren

(Stand: 01.09.2022)

Art des Unterrichts <small>(wöchentlich :)</small>	Gebühr (Schulgeld)	
	jährlich	monatlich
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	288,00 €	24,00 €
Einzelunterricht - 45 Minuten (Jugendliche ²⁾)	1032,00 €	86,00 €
Einzelunterricht - 30 Minuten (Jugendliche ²⁾)	696,00 €	58,00 €
Einzelunterricht - 45 Minuten (Erwachsene ³⁾)	1.296,00 €	108,00 €
Einzelunterricht - 30 Minuten (Erwachsene ³⁾)	864,00 €	72,00 €
Zweiergruppe - 45 Minuten (Jugendliche ²⁾)	588,00 €	49,00 €
Zweiergruppe - 30 Minuten (Jugendliche ²⁾)	372,00 €	31,00 €
Zweiergruppe - 45 Minuten (Erwachsene ³⁾)	780,00 €	65,00 €
Dreier-/ bis Fünfergruppe - 45 Minuten (Jugendliche ²⁾)	372,00 €	31,00 €

Dreier-/ bis Fünfergruppe - 45 Minuten (Erwachsene ³⁾)	720,00 €	60,00 €
Ensemble und Spielkreis ⁴	132,00 €	11,00 €
Streich-/ und Blesorchester	gebührenfrei	gebührenfrei

¹ Der Unterricht findet gem. § 6 der Schulordnung nicht im Zeitraum der gesetzlichen Schulferien und nicht an Feiertagen statt.

² Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gleichgestellt sind Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bei Schwerbehinderung reduziert sich die Gebühr um 50%. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten unabhängig vom Alter eine Ermäßigung auf die jeweils geltende Gebühr von 20 %.

³ Als Erwachsene gelten Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Schwerbehinderung reduziert sich die Gebühr um 50%. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten unabhängig vom Alter eine Ermäßigung auf die jeweils geltende Gebühr von 20 %.

⁴ Gilt nicht für Schüler, die bereits Fächer im Bereich Instrumental- / oder Gesangsunterricht an der Städtischen Musikschule Passau belegen.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2019 **Teil 2 des Gebührenverzeichnisses – Leihgebühren**

(Stand: 01.09.2022)

Instrumentengruppe	Instrument	monatliche Leihgebühr
Blasinstrumente	Bariton/Euphonium	13,00 €
	Posaune	13,00 €
	Tenorhorn	13,00 €
	Trompete	13,00 €
	Tuba	16,00 €
	Waldhorn	13,00 €
	Querflöte	13,00 €
	Klarinette	13,00 €
	Saxophon	16,00 €
	Oboe	16,00 €
	Fagott	16,00 €
Saiteninstrumente	Geige / Bratsche	13,00 €
	Violoncello	13,00 €
	Kontrabass	16,00 €
	Harfe	16,00 €

	Tisch-Harfe	7,00 €
	Gitarre	7,00 €
	Hackbrett	13,00 €
	Zither	13,00 €
Schlaginstrumente	Schlagzeug	16,00 €
	Marimbaphon	16,00 €
	Vibraphon	16,00 €
	Xylophon	16,00 €
Tastensinstrumente	Akkordeon	13,00 €
	E-Piano	13,00 €
	Steirische Harmonika	25,00 €

Nähere Angaben zum Umgang mit den Instrumenten und der Nutzungskündigung sind gesondert im Mietvertrag geregelt, dieser ist kein Bestandteil der Gebührensatzung.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2019
Teil 3 des Gebührenverzeichnisses – Sondergebühren

(Stand: 01.09.2022)

Art des Unterrichts <small>(wöchentlich ¹)</small>	Gebühr	
	jährlich	monatlich
Klassenmusizieren - 45 Minuten (allgemeinbildende Schule)	1.020,00 €	85,00 €
Musikalische Grundausbildung – 45 Minuten (allgemeinbildende Schule)	1.020,00 €	85,00 €

¹ Der Unterricht findet gem. § 6 der Schulordnung nicht im Zeitraum der gesetzlichen Schulferien und nicht an Feiertagen statt.

Gruppenunterricht - 45 Minuten (soziale Einrichtung)	1.020,00 € ² / 228,00 € ³	85,00 € ² / 19,00 € ³
---	---	---

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.05.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.06.2022
Stadt Passau

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

² Dieser Betrag ist zu bezahlen, wenn die Gebühren für Gruppenunterricht in sozialen Einrichtungen von den Einrichtungen getragen werden, unabhängig wie viele Personen am Unterricht teilnehmen.

³ Dieser Betrag ist pro Person zu bezahlen, wenn die Gebühren für Gruppenunterricht in sozialen Einrichtungen von den Teilnehmern selbst getragen werden müssen, unabhängig wie viele Personen am Unterricht teilnehmen.

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Herrn Sebastian Doppelhammer, Gollierstraße 78 , 80339 München auf Baugenehmigung zum Umbau, Gesamtanierung sowie Dachgeschossausbau des Gebäudes Neustift 4, 94036 Passau auf Flur-Nr. 794 der Gemarkung Haidenhof.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 21.06.2022 (BA-Nr. VE-118-2022) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 104, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-391).**

Passau, den 21.06.2022

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 vom 18.08.2021);**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021);

Antrag der Fa. Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl)

Auslegung der geänderten Unterlagen des Plans und der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen sowie die Unterrichtung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 – 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl)

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat mit Datum vom 04.09.2012 für das Vorhaben Energiespeicher Riedl die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG (i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG) beantragt. Dieser war bereits Gegenstand einer öffentlichen Auslegung im Jahr 2016, in deren Zusammenhang bereits Stellungnahmen abgegeben werden konnten und abgegeben wurden.

Mit **Datum vom 20.06.2022** wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Die Ergänzungen/Änderungen sind mit blauer Farbe gekennzeichnet. Im Wesentlichen lassen sich die seit 2016 vorgenommenen Änderungen und Aktualisierungen wie folgt beschreiben:

Das Vorhaben, insbesondere die baulichen Anlagen, die Anlagentechnik, das Betriebskonzept und die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, ist gegenüber dem Planungsstand zur öffentlichen Auslegung 2016 unverändert. Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden jedoch in den vergangenen Jahren wegen Nachforderungen der Fachbehörden, zur Aktualisierung der Datengrundlagen und wegen

Änderungen der rechtlichen bzw. fachlichen Anforderungen aktualisiert. Diese ergänzenden Planunterlagen umfassen insbesondere neue immissionsschutzfachliche Prognosen, aber auch sonstige Aktualisierungen.

Die Struktur der Antragsunterlagen wurde gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung im Jahr 2016 grundsätzlich beibehalten und nur im Einzelfall angepasst oder ergänzt. Eine Übersicht über entfallene, neue oder aktualisierte Antragsunterlagen gibt das in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentenverzeichnis. Neue oder aktualisierte Antragsunterlagen der Papierfassung sind zusätzlich am Ordnerrücken und am jeweiligen Registerblatt blau markiert.

Die nunmehr veröffentlichten und ausgelegten geänderten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG. Darunter sind insbesondere folgende aktualisierte bzw. neu erstellte Gutachten:

- Immissionsschutzfachliche Prognosen
- UVP-Bericht
- Artenschutzrechtliche Fachgutachten
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-VU)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).

Hinweis:

Es werden auch die nicht geänderten Unterlagen ausgelegt. Gegenstand der ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung sind jedoch nur die geänderten Antragsunterlagen.

Die bisher im Verfahren abgegebenen entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen werden mit den Planunterlagen ausgelegt, § 19 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Zu der geänderten Planung werden die Fachstellen erneut beteiligt.

Da es sich um wesentlich geänderte und ergänzte Antragsunterlagen handelt, erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Öffentlichkeit wird hiermit unterrichtet, dass die Planunterlagen einen UVP-Bericht enthalten, § 19 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Das Vorhaben wird auf Antrag der Trägerin des Vorhabens nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Trägerin des Vorhabens hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt. Die Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach den §§ 55 f UVPG wird durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens

1. Die Donaukraftwerk Jochenstein AG plant die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach nahe des bestehenden

Wasserkraftwerkes Jochenstein zwischen den Ortsteilen Gottsdorf, Riedl und Jochenstein zur Speicherung von Wasser aus der Donau zur Erzeugung elektrischer Energie (Energiespeicher Riedl). Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73ff BayVwVfG durchgeführt. Nach § 70 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG gelten zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Art. 72 bis 78 BayVwVfG.

Da hier auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Speichersee (Oberbecken) in der „Riedler Mulde“ nordwestlich des Ortsteiles Riedl und südwestlich des Ortsteiles Gottsdorf
 - Verlegung des Aubaches
 - Auflassung Fischteiche auf der Fl.Nr. 1233 der Gemarkung Gottsdorf
 - teilweiser Neuerrichtung der Gemeindeverbindungsstraße Gottsdorf – Riedl
 - teilweiser Neuerrichtung bzw. bauzeitlicher Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Riedlerhof – Riedl
 - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
- Hochdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus
 - Ein- und Auslaufbauwerk Speichersee rechtsufrig auf dem Trenndamm zwischen Doppelschleuse und Kraftwerksblock im Stauraum Jochenstein
 - Schrägschacht und Schrägstollen als Verbindung der Kraftstation mit dem Speichersee nebst Verschluss- und Zugangseinrichtungen
 - Verteilrohrleitungen
- Kraftstation (Schachtkraftwerk) auf dem Werksgelände der Donaukraftwerk Jochenstein AG bestehend aus
 - Maschinenschacht
 - Krafthausgebäude
 - Kabelkanal und Energieableitung
 - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
 - Errichtung und Betrieb einer Elektromspannanlage (Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BlmSchV) am Krafthaus
- Niederdruckseitige Triebwasserführung bestehend aus
 - Verteilrohrleitungen
 - Niederdruckstollen
 - Ein- und Auslaufbauwerk Donau
- Brücke über die Schleusenunterhäupter des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Vorübergehende Einrichtungen zur Baustromversorgung und Bauabwicklung, verschiedene bauzeitliche Maßnahmen.

Wegen der geplanten Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG) der Donau für einen Turbinen- /Pumpbetrieb mit einer Leistung von 300 MW, die nach § 8 WHG der wasserrechtlichen Gestattung bedarf, soll eine hydraulische Verbindung zwischen der Donau und dem Speichersee über einen unterirdischen Triebwasserweg hergestellt werden. Der Speichersee mit einer Fläche von 24 ha und einem Speicherinhalt von 4,85 Mio. m³ und die Donau sollen durch Stollen zu einer Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich des Ortsteiles Jochenstein verbunden werden, in der je zwei Pumpen und Turbinen aufgestellt sind. Das Wasser für das Vorhaben soll der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms des bestehenden Wasserkraftwerkes Jochenstein über

ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) bzw. zurückgegeben werden (bis zu einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Die erzeugte elektrische Energie wird in einem unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein eingespeist.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens zur Planfeststellung beantragt:

- Errichtung Weiher „Mühlberg“ (mit einer Oberfläche von ca. 5.900 m²) nördlich des Speichersees auf den Flurnummern 1213, 1230, 1244, 1214 der Gemarkung Gottsdorf
- Teilweise Neuerrichtung und Verlegung öffentlicher Wege im Markt Untergriesbach
- Anhebung der bestehenden Kran- und Kabelbrücken am Schleusenoberhaupt des Wasserkraftwerkes Jochenstein
- Landschaftspflegerische und gewässerökologische Maßnahmen auf deutschem Staatsgebiet in der Stadt Passau, der Gemeinde Thyrnau, dem Markt Obernzell sowie dem Markt Untergriesbach
- Rodung von Waldflächen im Bereich des Speichersees.

Hinweis:

Auf österreichischem Staatsgebiet wurden gewässerökologische Maßnahmen für die Stauräume Jochenstein und Aschach beantragt.

Ebenfalls beantragt wurde die erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände zu erteilen (§ 9 WHG, § 8 WHG) sowie die erforderlichen straßenrechtlichen Verfügungen auszusprechen.

Die geplante Maßnahme, Errichtung eines Pumpspeichersees, unterliegt als Gewässerausbau nach §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 ff BayVwVfG der Planfeststellungspflicht.

Das Vorhaben wird nach § 5 Abs.1 Nr. 1 / § 7 Abs. 3 / § 9 Abs. 4 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auslegung

2. Der Antrag für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks in der Fassung der geänderten und ergänzten Planunterlagen liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, dem UVP-Bericht (§ 16 UVPG) und den bis dato das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Fachstellungnahmen in der Zeit vom

12.07.2022 bis 11.08.2022

während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.05, Tel. 0851/397-306
- Marktgemeinde Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3, Tel. 08593/9009-0.
Außerhalb der allgemeinen Dienststunden nach Absprache.
- Marktgemeinde Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, Zimmer 16, Tel. 08591/9116-0
- Gemeinde Thyrnau, Hofmarkstr. 18, 94136 Thyrnau, Foyer, Tel. 08501/9117-0

- Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, altes Rathaus, Zimmer 514, Tel. 0851/396-0 oder 0851/ 396-413; um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Es gelten die jeweiligen Corona-Schutzmaßnahmen am Tag der Einsichtnahme. Für die Einsichtnahme beim Landratsamt Passau ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0851/397-306 erforderlich.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Passau http://www.landkreis-passau.de/internet-links/Energiespeicher_Riedl/ veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht bei den oben genannten Stellen ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sprengerschütterungen, sowie die maßgeblichen wasser- und naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen werden neben den entscheidungserheblichen behördlichen Berichten und Empfehlungen, die der Planfeststellungsbehörde vorliegen, ab 12.07.2022 auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff **Energiespeicher Riedl** öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen

3. Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch die Änderung der Planunterlagen des Vorhabens berührt werden, kann bis einschließlich **12.09.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Ziffer 2 genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Als Betreff für etwaige Einwendungen ist „Energiespeicher Riedl“ anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendung muss Vor- und Familiennamen und volle Anschrift der einwendenden Person sowie ggf. die Flurstücknummer der betroffenen Grundstücke enthalten. (Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.)

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens **12.09.2022** Stellungnahmen zu dem geänderten Plan abgeben.

Hinweise:

Bereits erhobene Einwendungen bleiben bestehen und werden im Verfahren abgearbeitet.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen oder Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren, nicht auf spätere Klageverfahren.

Die Erhebung von Einwendungen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Erörterung

4. Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgegeben werden, findet nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Trägerin des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen **Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Amtsblatt des Landkreises Passau)** und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht wird, **Art. 73 Abs. 6 Satz 5 BayVwVfG**.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.
Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.
Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Entscheidung

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG bekannt gemacht sowie der Bescheid in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG zur Einsicht ausgelegt, § 27 UVPG.

Hinweise Umweltverträglichkeit

6. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau ist; das Landratsamt Passau gibt weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, da die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG)
- die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten,
- alle das Vorhaben betreffende entscheidungserheblichen fachbehördlichen Stellungnahmen mit ausgelegt sind, § 19 Abs.2 Satz 1 UVPG
- weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Passau erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden, § 19 Abs. 3 UVPG
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt,
- sowie die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet ist.

Stadt Passau, den 20.06.2022

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister